

Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3, Ziff. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V. m. dem Landesarchivgesetz (ArchG- LSA vom 28.06.1995 (GVBl. LSA S. 190 ff) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 26.05.2009 folgende Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II.

§ 1 Aufgaben des Archivs

1. Das Archiv hat die Aufgabe, nicht mehr laufend benötigte dienstliche Unterlagen, die Stadt Freyburg (Unstrut) betreffend, zu prüfen und nur solche von bleibendem Wert zur dauernden Aufbewahrung zu übernehmen. Das Archivgut wird unter Beachtung aller gültigen archivfachlichen und rechtlichen Aspekte erschlossen sowie allgemein nutzbar gemacht. Im Archiv werden auch Dokumente, die für die Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung der Stadt Freyburg (Unstrut) relevant sind, gesammelt.
2. Das Archiv fördert die Erforschung der Heimatgeschichte.

§ 2 Benutzung des Archivs

1. Das Archiv ist der Leiterin der Stadtbibliothek unterstellt.
2. Jeder, der berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, darf die Bestände des Archivs unter Berücksichtigung aller sonst geltenden rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen benutzen.
3. Als Benutzung im Sinne dieser Archivordnung gelten:
 - schriftliche, mündliche, fernmündliche Anfragen und deren Beantwortung
 - Direktbenutzung der archivierten Quellen im Archiv, Inanspruchnahme der Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Leiterin des Archivs
 - Inanspruchnahme aller Recherchemöglichkeiten

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen.
2. Bei direkter Benutzung archivarischer Quellen, der Einsichtnahme in Verzeichnisse der Quellen sowie Inanspruchnahme der Auskunfts- und Beratungstätigkeit hat sich der Benutzer auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

3. Der Benutzer füllt einen Benutzerantrag aus, in dem er gleichzeitig die Archivordnung anerkennt. Das Archiv führt ein Benutzerregister. Alle Angaben zur Person der Benutzer unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
4. Die Benutzung des Archivs kann versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass
 - das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder durch die Benutzung gefährdet wird
 - schutzwürdige Belange Dritter, entsprechend der Rechtsvorschriften, dem entgegenstehen (auch Persönlichkeits- und Urheberrechtsschutz)
 - der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird
 - Vereinbarungen mit derzeitigen und ehemaligen Eigentümern dem entgegenstehen.
5. Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat oder der Zustand des Archivmaterials das nicht zulässt. Die Benutzungserlaubnis wird auch entzogen, wenn ohne Genehmigung Reproduktionen von Archivmaterial angefertigt werden.
6. Das Anfertigen von Reprodukten bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Benutzerpflichten

1. Die Benutzung des Archivs wird über die Vergabe von Terminen in Absprache zwischen Benutzer und Leiter des Archivs geregelt.
2. Das Archivgut darf nur im Archivraum genutzt werden.
3. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine Störung anderer erfolgt.

§ 5 Vorlage von Archivgut

1. Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln.
2. Bemerkt ein Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er diese sofort der Leiterin des Archivs zu melden.

§ 6 Haftung

1. Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des ihm überlassenen Archivgutes, soweit eigenes Verschulden vorliegt.

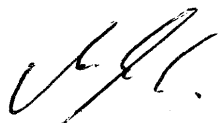
§ 7 Benutzungsentgelte

1. Die Erhebung der Entgelte regelt sich nach Umfang und Art der Nutzung des Archivgutes.
2. Bei Nutzung vor Ort sind 5,00 EUR je begonnene halbe Stunde zu entrichten.
3. Bei Recherchen durch Archivmitarbeiter sind ebenfalls 5,00 EUR je begonnene halbe Stunde zu entrichten.
4. Bei Zusendung von Materialien, Kopien usw. hat der Benutzer zusätzlich das entstandene Porto zu erstatten.
5. Online-Auskünfte zu Recherchen werden generell mit 3,00 EUR in Rechnung gestellt.
6. Bei Direktbenutzung erfolgt die Zahlung des Entgeltes in bar gegen einen Quittungsbeleg, in allen anderen Fällen wird eine Rechnung erstellt.
7. Wird das Archiv genutzt, um eine Arbeit zu erstellen, die von allgemeinem Interesse ist (Untersuchungen zur Stadtgeschichte oder deren Einzelaspekte, aktuelle Dokumentationen oder ähnliches), kann gegen Überlassung einer Kopie der Arbeit die Benutzungsgebühr erlassen werden.
8. Die Nutzung des Archivs für dienstliche Zwecke, durch die Verwaltung, den Bürgermeister und die Stadträte ist kostenfrei.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II vom 19.01.2007 tritt damit außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 10.06.2009



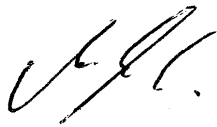
Mänicke
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II wurde dem Burgenlandkreis am 16.06.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 19.06.2009



Mänicke
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Die Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II - wurde im Amtsblatt 07/2009 vom 26.06.2009 im vollen Wortlaut veröffentlicht.



Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 27.06.2009